



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. Dezember 2011

Nr. 2011-817 R-151-25 Motion Urs Dittli, Schattdorf, zu "Eigenmietwert zur Berechnung von Stipendien abschaffen"; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Am 26. Oktober 2011 hat Landrat Urs Dittli, Schattdorf, eine Motion zu "Eigenmietwert zur Berechnung von Stipendien abschaffen" eingereicht. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, zuhanden des Landrats eine Vorlage auszuarbeiten, "bei der die gesetzlichen Grundlagen für die Vergabe von Stipendien so anzupassen ist, dass der Eigenmietwert der Eltern nicht dem Einkommen angerechnet wird."

2. Antwort des Regierungsrats

Rechtliche Grundlage für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen in Form von Stipendien und Darlehen sind die Stipendienverordnung (RB 10.2201) und das Stipendienreglement (RB 10.2205). Während die Verordnung Grundsatz, Ziele, Beitragsvoraussetzungen, Form der Ausbildungsbeiträge und das Verfahren regelt, hält das Stipendienreglement die Berechnung im Detail fest.

Mit der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen fördert der Kanton den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen. Mit den Ausbildungsbeiträgen soll erreicht werden, dass auch jene Personen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können, die über zuwenig Mittel verfügen, um sie selber oder über ihre Eltern finanzieren zu können. Deshalb gilt der Grundsatz, dass nur jene Personen Ausbildungsbeiträge erhalten, die eine Ausbildung nicht oder nur teilweise selber finanzieren können oder deren Eltern dazu nicht in der Lage sind. Es gilt folglich das Subsidiaritätsprinzip. Nachstehend dazu die Artikel 1 und 2 der Stipendienverordnung:

Artikel 1 Zweck

Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bezweckt, den beruflichen Nachwuchs sowie den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen zu fördern.

Artikel 2 Grundsatz

¹*Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie der betroffenen Person, den Eltern oder anderen gesetzlich Verpflichteten.*

²*Reicht die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personen oder anderer Dritter nicht aus, leistet der Kanton nach dieser Verordnung Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.*

Die nachstehende Tabelle 1 ermöglicht einen Überblick über die Entwicklung der Ausbildungsbeiträge zwischen den Jahren 2005 bis 2011:

Tabelle 1
Entwicklung der Ausbildungsbeiträge zwischen 2005 bis 2011

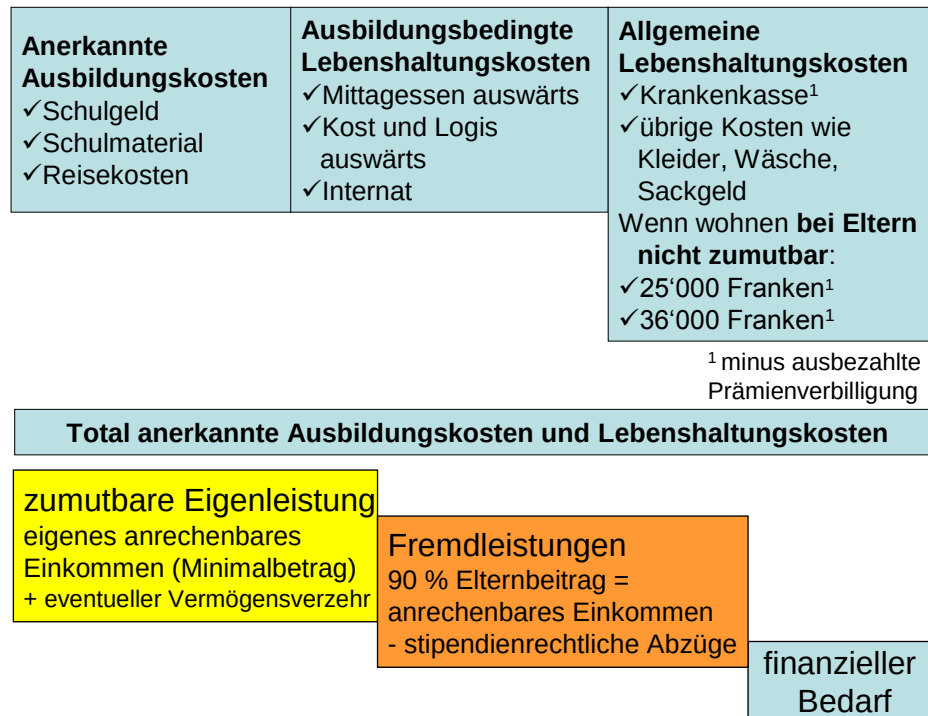
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	*2011
Anzahl Gesuche	369	401	361	385	428	465	480
bewilligt	195	210	217	213	240	261	291
abgelehnt	173	190	143	171	184	201	188
Rückzug des Gesuchs	1	1	1	1	4	3	1
bewilligte Stipendiumssumme (Fr.)	1'046'800	1'193'300	1'301'200	1'199'000	1'272'500	1'334'000	1'689'200
bewilligte Darlehenssumme (Fr.)	336'400	536'200	482'600	491'200	523'500	507'400	563'100
ausbezahlte Darlehen (Fr.)	258'400	423'800	356'800	355'100	392'300	369'500	316'400
Total Stipendien + ausb. Darlehen (Fr.)	1'305'200	1'617'100	1'658'000	1'554'100	1'664'800	1'703'500	2'005'600

*Stand: 2. Dezember 2011

Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien (nicht rückzahlpflichtig) und zinslosen Darlehen (rückzahlpflichtig) gewährt. Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II (Berufslehren, Gymnasium, Fachmittelschule usw.) werden ausschliesslich Stipendien gewährt. Für die 1. Ausbildung, welche auf der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung, Fachhochschule, Universität) in Angriff genommen wird, wird der Ausbildungsbeitrag in Form von zwei Dritteln Stipendium und einem Drittel Darlehen ausgerichtet. An alle übrigen Ausbildungen (2. Ausbildung auf der Tertiärstufe, Weiterbildungen) wird der Ausbildungsbeitrag ausschliesslich in Form von rückzahlpflichtigen zinslosen Darlehen gewährt.

Die nachstehende Abbildung 1 enthält eine schematische Darstellung des Berechnungssystems. Der finanzielle Bedarf berechnet sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, vermindert um die zumutbare Eigenleistung (beispielsweise Ferienverdienst) und die zumutbare Fremdleistung (in der Regel Elternbeitrag). Grundlage für die Berechnung bilden Normdaten und die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der gesuchstellenden Person (sofern volljährig) und deren Eltern.

Abbildung 1
Berechnungssystem



Bei der vorliegenden Motion geht es um die Frage, wie der Elternbeitrag konkret zu berechnen ist. Vereinfacht wird der Elternbeitrag wie folgt berechnet:

6 % des Reinvermögens minus Fr. 50'000		
+	effektives Einkommen aus Erwerbstätigkeit	
+	allfällige Renten/Unterhaltsbeiträge	
-	Berufskosten	
-	allfällige Unterhaltsbeiträge	
-	bezahlte Steuern	
-	stipendienrechtlicher Abzug von	60'000 wenn die Eltern in ungetrennter Ehe leben
		50'000 für Alleinerziehende
-	stipendienrechtlicher Abzug von	7'000 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
	Möglicher Elternbeitrag ¹	
-	10 % von möglichem Elternbeitrag	
Zumutbare Fremdleistung		

¹ Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und ist mindestens 25 Jahre alt oder war sie während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig, wird beim möglichen Elternbeitrag ein zusätzlicher Abzug von Fr. 40'000 gemacht (= teilweise elternunabhängige Berechnung).

Datengrundlage für die Berechnung bildet die jeweils letzte rechtskräftige Steuereinschätzung.

Rechtliche Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags bildet Artikel 12 des Stipendienreglements (RB 10.2205). Dieser hält fest, welche steuerbaren Einkünfte für die Berechnung einbezogen werden. Einbezogen werden die Einkünfte nach Artikel 18 bis 23 und 27 bis 28 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211), nicht aber die Einkünfte gemäss Artikel 26, welche unter anderem den Eigenmietwert umfassen.

Die Ausführungen zeigen, dass der Eigenmietwert im Kanton Uri bei der Berechnung des Elternbeitrags nicht berücksichtigt wird. Somit hat der Eigenmietwert auch keinen Einfluss auf die Höhe des Ausbildungsbeitrags. Einen Einfluss hat das Reinvermögen, welches - reduziert um einen Betrag von 50'000 Franken mit sechs Prozent am Einkommen - angerechnet wird. Hier spielt es keine Rolle, ob dieses in Form von Geldanlagen oder in Form einer Liegenschaft vorhanden ist. Würden hier Unterschiede gemacht, würden Liegenschaftsbesitzer gegenüber jenen Personen, die Vermögen in Form von Geldanlagen aufweisen, bevorteilt.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

